



Stellungnahme zum Entwurf der
„2. Änderung des Bebauungsplans Walddorfer Wasen III“ in
Gniebel

Sehr geehrter Herr Dold,

in Ihrem Schreiben vom 04.02.2022 fordern Sie die Mitbürger auf, respektvoll miteinander umzugehen. Diese Aufforderung möchte ich um den Begriff der Fairness erweitern. Aus voller Überzeugung teile ich die Auffassung sämtlicher Amts- und Mandatsträger, dass anonyme Anfeindungen und Bedrohungen im Internet und nicht nur da, verabscheuungswürdig sind und hart bestraft werden müssen. Berechtigte Kritik jedoch gerne geäußert werden darf. Genau diese möchte ich hier anbringen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“ betrifft ausschließlich den Ortsteil Pliezhausen-Gniebel. Hier hat bekanntlich anfangs Mai 2021 ein Bauherr widerrechtlich eine Nebenanlage unmittelbar an dem Fuß- und Radweg zwischen der Beethovenstraße und der Brahmsstraße errichtet. Widerrechtlich deshalb, weil der ursprüngliche Bebauungsplan in Ziff. 7.2 besagt: „Das Nebengebäude darf eine Größe von maximal 20 m³ umbautem Raum nicht überschreiten und ist „nur auf dem der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Grundstücksbereich hinter der Bauflucht, auch außerhalb der überbaubaren Flächen, zulässig.“

Wie der E-Mail von Herrn Adam vom 23.11.2021 zu entnehmen ist, hat der Bauherr mit der Nebenanlage auch die zulässige, bebaubare Fläche überschritten. Diesen Verstoß beabsichtige er jedoch „anderweitig zu beheben.“

Von der Mitteilung, „dass das Kreisbauamt hier schon frühzeitig eine Baukontrolle durchgeführt und das entsprechende Mängelbeseitigungsverfahren eingeleitet hat“ in der Realität nicht zu erkennen.

Es wäre wünschenswert, dass Sie bei künftigen Bebauungspläne Ihre Formulierungen sorgfältiger wählen würden, damit solche nachträgliche, fragwürdige Änderungen nicht mehr erforderlich werden.

Trotz meiner **Anzeige von 11.05.2021** wurde diese Ordnungswidrigkeit bis heute nicht geahndet. Im Gegenteil beschließt der Gemeinderat Pliezhausen jetzt auf Ihre Veranlassung, daß der Begriff der „öffentlichen Verkehrsfläche“ nun, abweichend von der Vorschrift so auszulegen ist, daß Fußwege nicht mehr als „öffentliche Verkehrsflächen“ einzuordnen sind. Nebenanlagen sind somit jetzt auch an Fußwegen und Radwegen zulässig. So macht man aus einer ursprünglichen Ordnungswidrigkeit ein legitimes Bauobjekt und das nach mehr als 8 Monaten. Wo gibt es so etwas sonst noch in unserem Rechtsstaat? Wo bleibt hier die Verlässlichkeit auf Anordnungen einer Behörde?

Am 25.01.2022 hat der Gemeinderat Pliezhausen diese Änderung, neben weiteren geringfügigen Änderungen, beschlossen. Da von den Mitgliedern des Ortschaftsrats Gniebel 2 als „befangen“ eingestuft wurden, durften nur 1 Vertreter des Ortschaftsrats an der Abstimmung des Gemeinderats teilnehmen und das, obwohl die Änderung ausschließlich den Ortsteil Pliezhausen-Gniebel betraf. Im Vorfeld hat der Ortschaftsrat Gniebel dem

Zur Stellungnahme zum Entwurf der „2. Änderung des Bebauungsplans Walddorfer Wasen III“ in Gniebel

Beschlussvorschlag von Pliezhausen zugestimmt mit dem **Zusatz, dass Verkehrssicherheit in jedem Fall geprüft und gewährleistet sein muss. Fußwege, Gehwege und Ähnliches zu öffentlichen Verkehrsflächen zählen und daran kein Zweifel gelassen werden darf.**

Diesen einschränkenden Zusatz des Ortschaftsrats Gniebel haben Sie in der 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“ der ausschließlich Gniebel betrifft, nicht berücksichtigt. Nach dem Grundsatz der Fairness hätte über diesen Änderungsvorschlag ausschließlich der Ortschaftsrat von Gniebel entscheiden sollen. Was interessiert es einen Gemeinderat des Hauptorts Pliezhausen, Des Teilorts Rübgarten oder Dörnach schon was in Ortsteil Gniebel passiert?

Vielleicht fällt Ihnen ja noch etwas ein, wie Sie diese 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“ verhindern können. Immerhin haben Sie ja auch aus einer Ordnungswidrigkeit in 6 Monaten ein ganz legitimes Nebengebäude entstehen lassen. Evtl. vergessen Sie ja einfach die Ausfertigung der Änderung des Bebauungsplans so wie Sie es 6 Monate übersehen haben, dass Sie nach § 47 Abs. 1 LBO-BW den gesetzlichen Auftrag haben „... diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind...“ wobei als pflichtgemäß die „baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden.“ gemeint sind.

Lt. Ihrem Schreiben vom 01.02.2022 letzter Absatz können die Bürger von Pliezhausen in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis 17. März 2022 Stellungnahmen zu der geplanten Änderung abgeben. Diese Möglichkeit möchte ich hiermit nutzen.

Meine Hoffnung ist, dass ich Ihnen mit diesem Beispiel verständlich machen konnte, dass der Unmut und die Wut der Bürger gegen die Behörden und Amtsträger nicht immer grundlos sind. Mit der obigen 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“ haben Sie in Gniebel sicher keine neuen Freunde gewonnen. Auch wenn man das Verhalten einiger Krimineller, die Amtsträger diffamieren, beleidigen oder gar körperlich angreifen damit nicht zu rechtfertigen ist, so wird ihre Verärgerung durchaus verständlich.

Mit freundlichen Grüßen